

ALTE REGELUNG	NEUE REGELUNG
der Schlichtungsversuch ist verpflichtend ;	der Schlichtungsversuch ist freiwillig ;
beim Schlichtungsversuch eines Arbeitsverhältnisses im privaten Sektor, ist der Antragsteller nicht verpflichtet, den Rekurs auch der Gegenpartei zustellen. Es genügt den Antrag an den Arbeitsservice zu übermitteln;	der Schlichtungsantrag sei es im privaten als im öffentlichen Sektor muss der Gegenpartei zugestellt werden und anschließend dem Arbeitsservice übermittelt werden;
nach Erhalt des Schlichtungsantrages lädt der Arbeitsservice beide Parteien zum Schlichtungsversuch ein;	der Arbeitsservice lädt beide Parteien ein, falls sich die Gegenpartei innerhalb von 20 Tagen ab Erhalt des Antrages in das Verfahren beim Arbeitsservice einlässt;
unabhängig davon ob sich die Gegenpartei in das Verfahren einlässt, lädt der Arbeitsservice beide Parteien zum Schlichtungsversuch ein;	lässt sich die Gegenpartei nicht innerhalb der obigen Frist in das Verfahren ein, lädt der Arbeitsservice die Parteien nicht zum Schlichtungsversuch ein;
eventuelle Widerklagen oder Einwände können auch während oder vor dem Schlichtungsversuch von der Gegenpartei eingereicht werden. Falls die Partei bei der Schlichtung das Streitgespräch annimmt, können die Widerklagen und Einwände auch im Rahmen des festgesetzten Schlichtungstermins besprochen werden. Andernfalls wird der Termin einvernehmlich vertagt, um dem Antragsteller eine Frist zu gewähren, angemessen auf die Einwände zu reagieren;	eventuelle Widerklagen oder Einwände müssen innerhalb der Ausschlussfrist von 20 Tagen ab erfolgter Zustellung des Antrages, dem Arbeitsservice mittels Einlassungsschriftsatz mitgeteilt werden;
die Schlichtungen im öffentlichen Dienst sind laut Gv.D. Nr. 165/2001 mit eigenem Verfahren geregelt;	das Schlichtungsverfahren im öffentlichen Dienst laut Gv.D. Nr. 165/2001 ist abgeschafft;
falls das Schlichtungskollegium einen Vorschlag nicht einhellig unterbreitet und die Verwaltung das Abkommen unterfertigte, war sie unter dem Gesichtspunkt der Verwaltungshaftung belangbar;	Absatz 8 des Artikels 410 der Z.P.O. sieht vor, dass die Verwaltung bei Abschluss eines Abkommens mit Ausnahme der groben Fahrlässigkeit und der Absicht, keine Verwaltungshaftung mehr hat;
es ist nicht zwingend vorgesehen, dass die Parteien im Rahmen eines Schlichtungsversuches eines privaten Arbeitsverhältnisses einen Vorschlag unterbreiten, der in der Niederschrift vermerkt wird;	im Falle einer Nichteinigung unterbreitet die Schlichtungskommission den Parteien einen Vorschlag, der in der Niederschrift schriftlich vermerkt wird;
erscheint die Partei ohne triftigen Grund nicht zum festgesetzten Schlichtungstermin, so berücksichtigt der Richter dieses Verhalten im Zuge der Spesenaufteilung;	wird der Vorschlag ohne ausreichende Begründung abgelehnt, so berücksichtigt der Richter dieses Verhalten im Rahmen des Gerichtsverfahrens. Bezüglich des Vorschlages werden die Argumentationen beider Parteien in der Niederschrift vermerkt.